Grafschaft Uznach und Gaster.

1748.

Art. 1. In Betreff der Findelkinder und deren Besorgung wird gut befunden, daß die Hälfte der Kosten auf die beiden Stände, die andere Hälfte auf die Gemeinden fallen solle, in welche dergleichen Kinder gelegt worden sind, damit das ganze Land desto vigilanter werde. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. § 3. Absch. 52.

1755.

Art. 2. Auf den Antrag von Glarus wird folgender Entwurf einer Verordnung wegen des fremden Strolchen- und Bettelgesindels ad ratificandum dem Abschied beigelegt: 1) Dem Schultheiß und Rath zu Wallenstadt soll durch den Landvogt von Sargans intimiert werden, kein solches Strolchengesindel, das keine Päße hat, einzuschiffen und nach Wesen zu spedieren. 2) Die beiden Landschaften haben zwei Harschiere auf ihre Kosten anzustellen, welche das Gesindel wegzuführen haben. Ist dieß geschehen, so solle deren Amt einige Zeit aufhören, bis man wiederum von dergleichen Gesindel belästigt wird und der Landvogt diese Harschiere wieder in Function rufen wird. 2) Der Spitalmeister zu Wesen darf keine Bettler mehr als eine Nacht beherbergen, auch keinen zweimal innerhalb eines Halbjahrs. 3) Die schon bestehenden Verordnungen wegen Beherbergung von Bettlern werden neuerdings männiglich eingeschärft. § 8. Absch. 143.

1760.

Art. 3. Um eine bestimmte Regierungsform in Uznach und Gaster herzustellen, wird gut befunden, zuerst alle Urkunden und Landrechte zu erdauern und auf dem Wege der Correspondenz durch dazu Verordnete eine Regierungsform ausarbeiten zu lassen, über welche dann auf einer Conferenz von den mit unumschränkter Vollmacht zu versehenden Beamten entschieden werden solle. Zugleich wird aber auch gut erachtet, alle einseitigen Urkunden zu annullieren und der Kosten halber eine billige Repartition zu machen. § 3. Absch. 199.

1774.

Art. 4. Die schon lange für nöthig erachtete Verbesserung der Regierungsform in den beiden Vogteien Uznach und Gaster wird zur Sprache gebracht. In Betracht der beschränkten Zeit wird gut befunden, die Hoheiten zu bitten, Commissionen niederzusetzen, welche Vorschläge ausarbeiten und sich gegenseitig mittheilen sollen. § 6. Absch. 357.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf